



HVBG

HVBG-Info 11/1994 vom 22.04.1994, S. 0845 - 0860, DOK 402.03/017-LSG

Zur JAV-Berechnung (§§ 571 Abs. 1, 780 Abs. 1 RVO) für den beschäftigten Ehemann einer landwirtschaftlichen Unternehmerin; hier: Nicht Rechtskräftiges Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 21.04.1993 - L 17 U 103/92 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - 2 RU 29/93 - wird berichtet.)

Das LSG Nordrhein-Westfalen hatte sich in seiner Sitzung am 21.4.1993 - L 17 U 103/92 - erneut mit der Frage zu befassen, ob der Berechnung einer Verletztenrente für den Ehemann einer landw. Unternehmerin, in deren Unternehmen der Verletzte im Unfallzeitpunkt als Angestellter tätig war, ein JAV nach § 571 Abs. 1 RVO oder nach § 780 Abs. 1 RVO zugrunde zu legen ist. Unter Verweisung auf seine frühere Rechtsprechung - auf unser Bezugsrundschreiben Nr. 35/91 vom 12. Februar 1991 (vgl. HVBG-INFO 1991, S. 0883 - 0890) wird insoweit verwiesen - hat sich das Gericht erneut sehr eingehend mit der Regelung des § 780 Abs. 1 RVO als lex specialis gegenüber § 571 Abs. 1 RVO auseinandergesetzt. Es hat insoweit weiterhin die Auffassung vertreten, daß der Ehegatte eines landw. Unternehmers unabhängig von seinem Beschäftigungsverhältnis im landw. Unternehmen den Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 5 RVO unterliege und damit unter die Regelung des § 780 Abs. 1 RVO falle. Die Ungleichbehandlung des Ehegatten gegenüber den sonstigen Familienangehörigen nach § 780 Abs. 3 RVO verstoße auch nicht gegen Art. 3 GG. Der Ehegatte eines landw. Unternehmers genieße gegenüber den Kindern eine besondere Rechtsstellung, die es als sachlicher Differenzierungsgrund rechtfertige, ihn aus dem von § 780 Abs. 3 RVO erfaßten Personenkreis der Familienangehörigen auch dann auszuklammern, wenn er mit Arbeitsvertrag im landw. Betrieb seines Ehegatten beschäftigt sei.